

Ziff. 2: Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz

für das 20. Kulturpolitische Spitzengespräch am 13. März 2024

Stand: 13.03.2024, 15:00 Uhr

BKM, Länder und kommunale Spitzenverbände bekräftigen ihre gemeinsame Verantwortung für die Umsetzung der Washingtoner Prinzipien von 1998, zu denen sie sich in der Gemeinsamen Erklärung von 1999 bekannt haben. Sie sind darin einig, dass das mit der Einsetzung der Beratenden Kommission im Jahre 2003 geschaffene Verfahren zur alternativen Klärung strittiger Rückgabefragen im Lichte der in den vergangenen 20 Jahren gesammelten Erfahrungen einer Veränderung bedarf, um den Zielen der Washingtoner Prinzipien noch besser gerecht zu werden. Dies betrifft verschiedene Aspekte, so unter anderem die Verbesserung der Möglichkeit zur Verfahrenseinleitung gegenüber öffentlichen Kulturgut bewahrenden Stellen, die Einbeziehung der Anspruchstellenden in das Verfahren und einen verbindlichen Bewertungsrahmen für die Entscheidungsfindung. Transparenz und Konsistenz sollen für alle Verfahrensbeteiligten zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein. Vor diesem Hintergrund und in Fortentwicklung der bisher durch die Beratende Kommission geleisteten engagierten Tätigkeit wird wie folgt beschlossen:

1. BKM, Länder und kommunale Spitzenverbände streben an, an die Stelle der bisherigen Beratenden Kommission eine Schiedsgerichtsbarkeit zu setzen.
2. Sie soll auf der Grundlage einer neuen Verfahrensordnung und eines umfassenden, ausdifferenzierten Bewertungsrahmens tätig werden. Die Entscheidungen sollen rechtlich verbindlich und von einer weiteren Instanz überprüfbar sein.
3. Ein Kernpunkt des neuen Verfahrens ist die einseitige Anrufbarkeit nach einem erfolglosen Bemühen der Parteien in einem der Anrufung vorgeschalteten Verfahren. Dies greift einerseits die guten aktuellen Erfahrungen der Restitutionspraxis auf, nach der es in sehr vielen Fällen den Parteien gelingt ohne Anrufung der Beratenden Kommission zu gerechten und fairen Lösungen im Sinne der Washingtoner Erklärung zu kommen. Andererseits soll aber bei einem erfolglosen Bemühen um eine Einigung die Anrufung der

Schiedsgerichtsbarkeit nicht mehr von der Zustimmung des derzeitigen Eigentümers abhängig sein.

4. BKM, Länder und Kommunale Spitzenverbände sind sich einig in dem Bestreben, zügig eine gemeinsame Schiedsgerichtsbarkeit einzurichten. Hierzu werden die Beteiligten als erste Stufe zeitnah die Umsetzung durch Verwaltungsabkommen einleiten und parallel als zweite Stufe den Abschluss eines Staatsvertrages unter Einbeziehung der Kommunen vorbereiten.
5. Die organisationsrechtlichen und verfahrensrechtlichen Grundlagen des neuen Verfahrens werden unter anderem unter Berücksichtigung des Gutachtens zur Stärkung der Beratenden Kommission erarbeitet. Hierzu wird eine Arbeitsgruppe von BKM, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden weiterhin tätig, die anlassbezogen um externe Expertise aus den erforderlichen Disziplinen erweitert wird.
6. Die Provenienzforschung, die im Wesentlichen dezentral in der Verantwortung der Kulturgut bewahrenden Einrichtungen stattfindet, soll im gesamten Prozess gestärkt werden. Dazu gehört, dass im Verfahren ergänzende Fachgutachten auch zur Provenienz beauftragt werden können, insbesondere in Fällen, in denen die Provenienz im Vorverfahren geprüft wurde, aber ein weiteres Fachgutachten zur Entscheidungsfindung beitragen kann. Ist eine öffentliche Kulturgut bewahrende Einrichtung nicht bereit, sich an einem Vorverfahren zu beteiligen, soll im Verfahren die Provenienzforschung unmittelbar beauftragt werden können.
7. BKM, Länder und kommunale Spitzenverbände werden die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich befindlichen Kulturgut bewahrenden Einrichtungen auffordern, bei der Präsentation von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut eine deutliche Kennzeichnung vorzunehmen. Die vielfach vergessenen Schicksale von Kunstbesitzern und -besitzerinnen sollen in der Öffentlichkeit sichtbar gemacht und angemessen gewürdigt werden. Dies gilt insbesondere bei Werken, bei denen ein NS-verfolgungsbedingter Entzug gegeben ist, aber Erbinnen und Erben derzeit nicht ermittelt werden können.
8. BKM, Länder und kommunale Spitzenverbände werden die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich befindlichen Kulturgut bewahrenden Einrichtungen erneut auffordern, Restitutionen und sonstige gerechte und faire Lösungen im Sinne der Washingtoner Prinzipien konsequent dem Deutschen Zentrum Kulturgutverluste

zu melden. Dem möglichen Wunsch von Restitutionsempfängerinnen und -
empfängern nach Vertraulichkeit wird dabei vollumfänglich entsprochen. Private
sollen zudem aufgerufen werden, ebenfalls ihre gefundenen gerechten und
fairen Lösungen dem Deutschen Zentrum Kulturgutverluste zu melden.

9. Die vorgenannten Punkte 1 bis 6 werden schnellstmöglich, spätestens bis
Jahresende 2024 umgesetzt. Die Punkte 7 und 8 werden unmittelbar veranlasst.